

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Beherbergungssteuer - 2. Änderungssatzung; Ausweitung auf alle Beherbergungen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	01.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung
N	07.11.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	08.11.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Ausweitung der Steuerpflicht auf alle Beherbergungen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für 2023 ab dem 01.07.2023 alle Beherbergungen der Beherbergungssteuer unterfallen sollen. Damit unterfallen dann zukünftig vor allem auch beruflich veranlasste Beherbergungen (u.a. Geschäftsreisende) der Steuerpflicht. Hiernach ist mit Mehrerträgen von 250.000 € p.a. zu rechnen.

Bei der damaligen Neufassung der Satzung am 23.07.2015 (in Kraft seit dem 01.10.2015) gestattete die Rechtslage (BVerwG, Urteil vom 07.11.2012) lediglich die Besteuerung privater Beherbergungen. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. März 2022 stellte klar, dass alle Beherbergungen steuerpflichtig sind, und zwar unabhängig davon, welchem Zweck eine Beherbergung dient. Nach Auffassung des BVerfG lässt sich aus der Zuständigkeitsnorm des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz nicht die Pflicht ableiten, von der Aufwandbesteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen abzusehen. Eine Befreiung kann sich allenfalls unter Wahrung der Grundrechte ergeben.

Die vorliegende Satzungsänderung vollzieht mit der Ausweitung der Steuerpflicht auf alle Beherbergungen somit geltendes Recht nach.

Durch die Ausweitung auf alle Beherbergungen entfällt die Abgrenzung zwischen privaten und beruflich veranlassten Beherbergungen. Damit unterliegen dann zukünftig auch Übernachtungen im Zusammenhang mit beruflicher Ausbildung der Besteuerung. Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für die Satzungsänderung wurde von Seiten der einbezogenen Interessenvertretungen, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, der

Wunsch an die Hansestadt Lüneburg herangetragen, diese, mit der Satzungsänderung einhergehende, Belastung von Auszubildenden möglichst zu vermeiden.

Die Hansestadt Lüneburg hat dieses nachvollziehbare Anliegen aufgegriffen und eingehend geprüft. Ein zu einer Befreiung führender Sachgrund ist jedoch nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass sich der in Frage stehende Ausbildungszweck nicht klar von anderen Aus-, Weiter- und Fortbildungen abgrenzen lässt. Auch insofern hätte eine Befreiung zu einer rechtlich angreifbaren Ungleichbehandlung zwischen diesem Ausbildungszweck und anderen Aus-, Weiter- und Fortbildungen geführt. Aus der Erfahrung anderer Kommunen lässt sich, neben den dort ebenfalls massiv vorhandenen rechtlichen Bedenken, zudem ableiten, dass eine unklare Abgrenzung zu einem hohen Abstimmungs-, und damit Verwaltungsaufwand für die Kommune und für die Beherbergungsbetriebe führt.

Hinzu kommt, dass die betroffenen Auszubildenden die Kosten der Beherbergung nicht selbst zu tragen haben. Die Kosten werden vielmehr durch die Ausbildungsbetriebe getragen, von den die meisten nicht im Gebiet der Hansestadt Lüneburg ansässig sind.

Aus rechtlicher Sicht dürfte eine Ausnahmeregelung einer Klage nicht standhalten. Insbesondere wegen der unklaren Abgrenzung bestünde zudem das Risiko, dass die Änderungssatzung wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz insgesamt für nichtig erklärt werden könnte, was dann den vollständigen Verlust der angestrebten Mehreinnahmen von jährlich rund 250.000 € zur Folge hätte. Dies stünde in keinem Verhältnis zu der eher marginalen Steuerbefreiung für auszubildende Betriebe (überwiegend) außerhalb der Hansestadt Lüneburg.

Um dieses Risiko zu vermeiden und den Aufwand für die Verwaltung sowie für die Beherbergungsbetriebe gering zu halten, wird von einer Ausnahmeregelung abgesehen.

Die vorliegende Satzungsänderung hat, neben der Erzielung von Mehrerträgen, gerade den zusätzlichen Vorteil, dass mit der Umsetzung der Änderungssatzung der bisher zu treibende Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Art der Beherbergung (privat oder beruflich) gänzlich entfällt, und zwar sowohl für die Beherbergungsbetriebe, als auch für die Hansestadt Lüneburg. Außerdem wird gegenwärtig geprüft, ob den Beherbergungsbetrieben für die Abgabe der Steuererklärung ein digitaler Zugang eröffnet werden kann, um den Aufwand für die Beherbergungsbetriebe auch in dieser Hinsicht zu reduzieren und das Verfahren weiter zu vereinfachen. Darüber hinaus enthält der vorliegende Satzungsentwurf redaktionelle Anpassungen.

Die vorliegende Satzungsänderung soll zum 01.01.2024 umgesetzt werden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	-/-	Keine Angaben
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	-/-	Keine Angaben
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	-/-	Keine Angaben
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)	-/-	Keine Angaben
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	-/-	Keine Angaben
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	-/-	Keine Angaben
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	-/-	Keine Angaben

8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	-/-	Keine Angaben
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	-/-	Keine Angaben
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
 - Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 941 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
 Teilhaushalt / Kostenstelle: 21000 Steuern / 21020 BereichsStandard B 21
 Produkt / Kostenträger: 611001 Gemeindesteuern / 61100107 Beherbergungsteuer
 Haushaltsjahr: 2024 ff.

e) mögliche Einnahmen: 250.000 € je Jahr

Anlagen:

Anlage 1, 2. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung
Anlage 2, Synopse
Anlage 3, Beherbergungssteuersatzung i.d.F. der 2. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.01.2024 die beiliegende 2. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Fachbereich 2 - Finanzen
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
30 - Rechtsamt



2. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 23.07.2015 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung – BSS –) vom 23.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023“

2. In § 2 Abs. 1 wird

das Wort

„private“

gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 wird

die Zahl

„14“

durch die Zahl

„7“

ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.“

5. In der Überschrift des § 7 werden

die Wörter

„Erklärungen des Beherbergungsgastes“

und das

Komma

gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird gestrichen

7. § 7 Abs. 2 wird gestrichen

8. In § 7 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen

9. § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 1

10. In § 7 Abs. 1 wird

nach dem Wort

„Steuerschuldner“

ein Schrägstrich und die Wörter

„jede Steuerschuldnerin“

angefügt.

11. In § 7 Abs. 1 wird

nach dem Wort

„seine“

ein Schrägstrich und das Wort

„ihre“

angefügt.

12. In § 7 Abs. 2 wird

nach dem Wort

„Steuerschuldner“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Steuerschuldnerin“

angefügt.

13. In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen

14. § 7 Abs. 4 wird § 7 Abs. 2

15. In § 8 Abs. 2 wird

nach dem Wort

„Steuerschuldner“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Steuerschuldnerin“

angefügt.

16. In § 10 Abs. 1 werden

nach dem Wort

„Ordnungswidrig“

die Wörter

„im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG“

eingefügt.

17. In § 10 Abs. 2 werden

nach dem Wort

„Ordnungswidrig“

die Wörter

„im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG“

eingefügt.

18. In § 10 Abs. 2 wird

das Wort

„auch“

gestrichen.

19. § 10 Abs. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) seinen Erklärungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder“

20. § 10 Abs. 2 Buchst. c wird Buchst. d

21. § 10 Abs. 2 Buchst. c wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„c) seinen Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Daten vorlegt oder“

22. § 10 Abs. 3 wird gestrichen

23. § 10 Abs. 4 wird Abs. 3

24. In § 10 Abs. 3 werden

die Wörter

„Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit“

durch die Wörter

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG“

ersetzt.

Arikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 08.11.2023

-LS-

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 23.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017</p>	<p>2.Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung</p>	
<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 23.07.2015</p>	<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung – BSS –) vom 23.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Überschrift und Ergänzung der Überschrift um eine Abkürzung (BSS).</p>
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.11.2023 – folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Präambel: Die Präambel wird auf den aktuellen, rechtlichen Stand gebracht.</p>
<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende private Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Privat ist eine Beherbergung dann nicht, wenn sie durch ein auf Einkommenserzielung gerichtetes Tätigwerden veranlasst ist. Dies trifft insbesondere auf beruflich bedingte Beherbergungen zu.</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Zu Abs. 1: Bisher unterfielen nur private Beherbergungen der Beherbergungssteuer. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für 2023 ab dem 01.07.2023 alle Beherbergungen der Beherbergungssteuer unterfallen sollen. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird dies nun zum 01.01.2024 umgesetzt.</p> <p>Zu Abs. 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, da es auf den Zweck der Beherbergung nicht mehr ankommt.</p>

<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.</p>	<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Es unterfallen jedoch höchstens 7 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Für einen zusammenhängenden Aufenthalt wird der Umfang der zur Besteuerung heranzuziehenden Übernachtungsmöglichkeiten zukünftig von 14 auf 7 reduziert.</p>
<p>§ 5 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.</p>	<p>§ 5 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.</p>	
<p>§ 7 Erklärungen des Beherbergungsgastes, Erklärungs- und Nachweispflichten</p> <p>(1) Macht der Beherbergungsgast bei der Anmeldung geltend, dass es sich um eine nicht private Beherbergung handelt, so hat er dies zu erklären und durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Handelt es sich nach Angaben des Gastes um eine beruflich veranlasste Übernachtung, so kommen als geeignete Belege hierfür insbesondere</p> <p>a) eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder</p> <p>b) bei selbständiger gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit eine Eigenbestätigung oder</p> <p>c) die unmittelbare Zahlung des Beherbergungsentgelts durch den Arbeitgeber an den Beherbergungsunternehmer</p>	<p>§ 7 Erklärungs- und Nachweispflichten</p>	<p>Die Erklärungen des Beherbergungsgastes betrafen den Zweck der Beherbergung. Da die Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung entfällt, bedarf es auch keiner Erklärungen des Gastes mehr.</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da die Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung entfällt.</p>

<p>in Betracht (Einzelnachweis). Belege gemäß Satz 2 a) und b) sollen den vollständigen Namen des Beherbergungsgastes sowie den betroffenen Zeitraum aufführen.</p> <p>Der Einzelnachweis ist vom Steuerschuldner aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des Satz 2 c) gilt dies für den jeweiligen Zahlungsvorgang dokumentierende Unterlagen. Diese sind, soweit sie nicht anderweitig vorhanden sind, vom Steuerschuldner zu erstellen.</p> <p>(2) Werden vom Arbeitgeber im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (sog. Abrufkontingente) in Anspruch genommen und liegt eine längerfristige oder dauerhafte Bescheinigung des Arbeitgebers vor, nach welcher diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken in Anspruch genommen werden (Dauernachweis), ist ein Einzelnachweis für den vom Dauernachweis abgedeckten Zeitraum nicht erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelnachweise gelten für Dauernachweise entsprechend.</p> <p>(3) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).</p> <p>Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen.</p>	<p>(1) Jeder Steuerschuldner/jede Steuerschuldnerin ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine/ihre Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).</p> <p>Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin zu benennen.</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, da die Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung entfällt.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.</p> <p>Die Angabe in den Erklärungen zu nicht privaten Beherbergungen wird ersatzlos gestrichen, da die Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung entfällt.</p>
---	---	--

<p>Soweit Erklärungen vorliegen, nach denen Beherbergungen nicht privat gewesen seien, ist die Summe dieser Beherbergungen getrennt nach den für den nicht privaten Charakter der Beherbergung genannten Gründen in die Steuererklärung aufzunehmen.</p> <p>(4) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, b) Vorname, c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat), d) erster Tag der Beherbergung, e) letzter Tag der Beherbergung, f) Beherbergungsdauer (in Tagen), g) Beherbergungsentgelt (§ 3). <p>Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.</p> <p>Zusätzlich ist für solche Beherbergungsgäste, die angegeben haben, die Beherbergung sei nicht privater Natur, zu vermerken, welcher Grund für den nicht privaten Charakter der Beherbergung angegeben wurde und welcher Nachweis hierüber geführt wurde.</p> <p>Abgegebene Erklärungen und Bescheinigungen hierzu sind aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>(2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, b) Vorname, c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat), d) erster Tag der Beherbergung, e) letzter Tag der Beherbergung, f) Beherbergungsdauer (in Tagen), g) Beherbergungsentgelt (§ 3). <p>Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.</p> <p>Die Angabe über den Grund nicht privater Beherbergungen kann ersatzlos entfallen, da es auf den Zweck der Beherbergung nicht mehr ankommt. Gleiches gilt für die Erklärungen und Bescheinigungen hierzu.</p>

<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.</p> <p>(3) Wird nachträglich ein Nachweis über den nicht privaten Charakter der Beherbergung geführt, so wird eine bereits erfolgte Steuerfestsetzung aufgehoben und gezahlte Steuern werden erstattet, wenn der gezahlte Betrag mindestens fünf Euro beträgt.</p>	<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin fällig.</p>	<p>Zu Abs. 3:</p> <p>Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, da die Unterscheidung nach dem Zweck der Beherbergung entfällt.</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig</p> <p>a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder</p> <p>b) die Hansestadt Lüneburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,</p> <p>b) seinen Erklärungs-oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG handelt, wer leichtfertig</p> <p>a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder</p> <p>b) die Hansestadt Lüneburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,</p> <p>b) seinen Erklärungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgibt oder</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Ergänzung, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 handelt</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die bisherige Regelung ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Das OVG Lüneburg hatte festgestellt, dass Art. 103 Abs. 2 GG den Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Tatbeständen so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu er-</p>

<p>c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.</p> <p>(3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG</p> <p>(4) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>c) seinen Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Daten vorlegt oder</p> <p>d) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>kennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände (Urt. vom 13.6.1985 – 12 OVG C 5/84 –, DÖV 1986 S. 341, PdK Nds E-4a, NKAG § 18 Rn. 4, beck-online).</p> <p>Der Normadressat, also der Steuerschuldner, soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Geldbuße bedroht ist.</p> <p>Ein generalklauselartiger Ordnungswidrigkeitstatbestand der das sanktionierende Verhalten in das Belieben der Verwaltungsbehörde stellt, ist nach Auffassung des OVG mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar. Auf eine hinreichende Bestimmtheit von Bußgeldtatbeständen in einer Satzung ist daher zu achten.</p> <p>Die Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 2 genügen diesen Anforderungen nicht vollem Umfang. Für eine rechtskonforme Ausgestaltung sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände daher präziser zu definieren.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, da nach den Änderungen der neuen Abs. 1 bis 3 kein Regelungsgehalt mehr verbleibt .</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.</p>
---	---	--



**Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Erhebung einer Steuer
auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Beherbergungssteuerersatzung – BSS –) vom 23.07.2015
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.11.2023 – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jew. einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 7 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.



§ 5 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Erklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner/jede Steuerschuldnerin ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine/ihre Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin zu benennen.

- (2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
- a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG handelt, wer leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder



- b) die Hansestadt Lüneburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - seinen Erklärungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgibt oder
 - seinen Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Daten vorlegt oder
 - entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- Die Beherbergungssteuersteuersatzung in der Fassung vom 23.07.2015 tritt am 01.10.2015 in Kraft und betrifft Buchungen ab Inkrafttreten.
- Die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 zur Beherbergungssteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023 zur Beherbergungssteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 08.11.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

.....
Beherbergungssteuersatzung in der Fassung vom 23.07.2015, veröffentlicht am
25.09.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10a

1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 zur Beherbergungssteuersatzung, veröffentlicht am
04.10.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14b

2. Änderungssatzung vom 08.11.2023 zur Beherbergungssteuersatzung, veröffentlicht am
___. ___. ____ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. __

Frau Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch
Rathaus
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 7. Nov. 2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 08.11.23 stellt die FDP-Fraktion den folgenden Änderungsantrag zu TOP Ö10 Beherbergungssteuer - 2. Änderungssatzung:

Ausbildung und Qualifizierung nicht zusätzlich verteuern

Der Rat möge beschließen

§ 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersteuersatzung – BSS –) vom 23.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023 wird wie folgt ergänzt:

Diese Satzung gilt nicht auf dem Gelände des TZH-Lüneburg und seiner Nebengebäude, dem Gelände der Metall Akademie Niedersachsen GmbH und seiner Nebengebäude, sowie dem Gelände der Jugendherberge Lüneburg.

Begründung:

Unsere Betriebe und Unternehmen brauchen gut aus- und weitergebildete, hochqualifizierte Fachkräfte. Ohne sie werden wir die Herausforderungen, denen wir uns zur Zeit und in Zukunft stellen müssen, nicht lösen können.

Geradezu kontraproduktiv ist es daher, wenn die Hansestadt zur "Erzielung von Mehrerträgen" (wie es in der Vorlage 10606/23 heißt) die Aus- und Weiterbildung, die Qualifizierung von Fachkräften zusätzlich verteuert.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die Fraktion

Frank Soldan

